



Informationen zur Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention

oder:

Übereinkommen des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häusliche Gewalt



Informationen zur Istanbul-Konvention

**Die Istanbul-Konvention
heißt Istanbul-Konvention
weil sie am 11. Mai 2011 von dreizehn
Mitgliedsstaaten des **Europarates**
in Istanbul
unterzeichnet wurde.**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



Informationen zur Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention

- ist seit 2014 ein völkerrechtlich bindender Vertrag
- ein Menschenrechtsvertrag, rechtlich bindend für alle Staaten, die die Konvention ratifiziert haben
- verpflichtet zu umfassenden gesetzgeberischen, politischen und sonstigen Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor **jeglicher** Form von Gewalt



Informationen zur Istanbul-Konvention

Stand der Unterzeichnung und der Ratifizierung

Bislang haben **45** der **47** Mitgliedsstaaten des Europarates die Konvention unterzeichnet, **34** von ihnen ratifiziert, in **33** Ländern ist die Konvention bisher in Kraft getreten. Zwei Staaten haben nicht unterzeichnet.





Informationen zur Istanbul-Konvention

Deutschland

- Unterzeichnung am **11. Mai 2011**
- Ratifizierung am **12. Oktober 2017**
- Inkrafttreten am **1. Februar 2018**



Informationen zur Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen selbst hat eine lange Vorgeschichte, baut auf bereits getroffenen Beschlüssen und Empfehlungen des Europarates auf.

Für den europäischen Raum ist es jedoch das erste umfassende Übereinkommen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Die Istanbul-Konvention umfasst 81 Artikel, gegliedert in zwölf Kapitel.



Informationen zur Istanbul-Konvention

Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention

- Umfasst alle Formen von Gewalt.
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist Menschenrechtsverletzung und eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung.
- Gewalt als Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern (strukturelle Gewalt).
- Gewalt verhindert Gleichstellung der Geschlechter.



Aus der Präambel

...in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

...in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

...in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden; [...]



Informationen zur Istanbul-Konvention

Artikel 1 Zweck dieses Übereinkommens

- Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.



Informationen zur Istanbul-Konvention

Darunter fallen

- psychische Gewalt
- körperliche Gewalt
- Nachstellung / Stalking
- sexualisierte Gewalt
- Vergewaltigung
- sexuelle Belästigung
- Zwangsverheiratung
- Genitalverstümmelung
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen (körperliche, sexualisierte, psychische, wirtschaftliche Gewalt)



Informationen zur Istanbul-Konvention

Verpflichtung für die Vertragsstaaten

- Gewaltprävention
- Schutz vor Gewalt (aller Opfer)
- Strafverfolgung
- Aufeinander abgestimmte gesetzgeberische, juristische, politische und sonstige Maßnahmen auf allen Ebenen (national, regional, lokal) durch alle AkteurInnen.

Verantwortlich sind alle: **Bund, Länder, Kommunen**



Landeshauptstadt
Mainz

Informationen zur Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention und die Rolle der Kommunen



Informationen zur Istanbul-Konvention

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit **zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen** umgesetzt werden.
3. Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und **lokale Parlamente und Behörden**, nationale Menschenrechtsinstitutionen und **zivilgesellschaftliche Organisationen** ein.



Informationen zur Istanbul-Konvention

Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.



Informationen zur Istanbul-Konvention

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 19 – Informationen

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt



Informationen zur Istanbul-Konvention

Und jetzt?

Was es zurzeit gibt:

Bundesebene: Runder Tisch Frauenhäuser

Landesebene: Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), seit 2000, ein Landesweiter Runder Tisch, 22 Regionale Runde Tische

Mainz: Arbeitskreis Gewalt an Frauen (Regionaler Runder Tisch Mainz und Mainz-Bingen), seit 1991



Informationen zur Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention zu ende gedacht, heißt:

- Finanzierung kann keine freiwillige Leistung mehr sein
- Ausbau der Angebote von Beratungsstellen und Unterstützungseinrichtungen
- Geschlechterungleichheit (strukturelle Gewalt) wirksamer bekämpfen
- Präventionsarbeit ausbauen